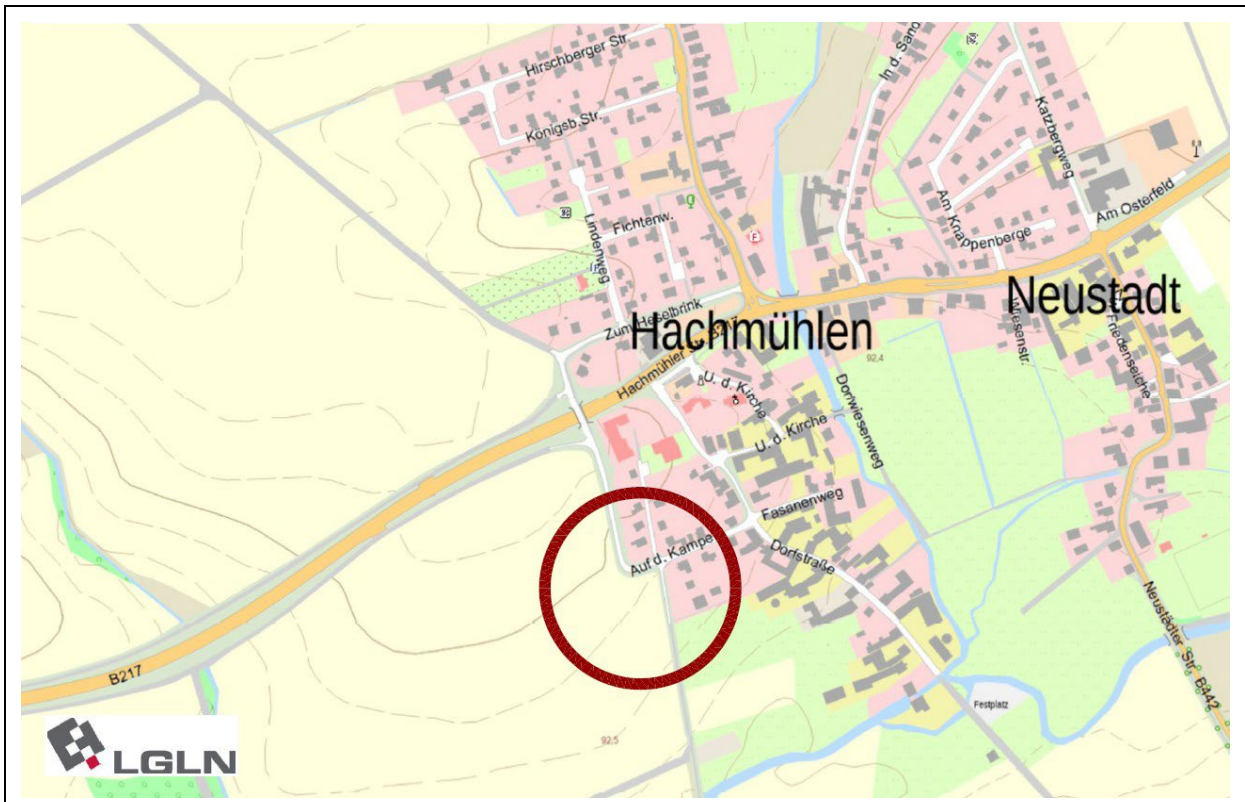


Bauleitplanung der Stadt Bad Münde Ortschaft Hachmühlen



Begründung und Umweltbericht zur 87. Änderung Flächennutzungsplan „Feuerwehr - Auf dem Kampe“

Beschlussfassung



Übersichtsplan/Lageplan, Maßstab ca. 1/12.500

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LGLN 2025

Bearbeitung:



Büro Bohrer GbR
Landschafts- und Umweltplanung
Gehlhäuser 16
32469 Petershagen

.. plan Hc ..
Stadt- und Regionalplanung
Architekt · Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

Stand: Januar 2026

Datei: 260122-FNP-87AE-Hachmühlen-BG+UB-Beschluss.docx

Begründung mit Umweltbericht

Städtebauliche Planung

.. plan Hc ..
Stadt- und
Regionalplanung

Architekt ·· Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

Telefon 05723 / 74 99 99 -9
Fax 05723 / 74 99 99 -8
Mail info@planhc.de
Internet www.planhc.de

Grünplanung, Umweltbericht



Büro Bohrer GbR.

Landschaftsarchitektur

Gehlhäuser 16 32469 Petershagen

Tel.: 05705 – 912404

buero.karin.bohrer@gmx.de

INHALTSVERZEICHNIS

Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans.....	5
1. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung.....	5
2. Lage, Räumlicher Geltungsbereich und Bestand	5
3. Standortauswahl und Planungskonzept.....	6
4. Raumordnung und weitere Planungsebenen.....	7
4.1. Landes- und Regionale Raumordnung.....	7
4.2. Landschaftsrahmenplan und Schutzgebiete.....	10
5. Änderung im Flächennutzungsplan, Flächenbilanz und Hinweise	11
5.1. Sonstige planerische Belange.....	12
Umweltbericht.....	13
6. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts.....	13
7. Planungsanlass und Aufgabenstellung	14
7.1. Planungsanlass	14
7.2. Aufgabenstellung	14
7.3. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	15
8. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 87. Flächennutzungsplanänderung.....	16
8.1. Lage im Raum und Abgrenzung	16
8.2. Inhalte der Flächennutzungsplanänderung und Bedarf an Grund und Boden.....	16
9. In Fachgesetzen und Fachplänen dargelegte, für den Plan relevanten Umweltschutzziele	17
9.1. Fachgesetze und Normen	17
9.2. Planungsrechtliche Grundlagen: Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen	20
9.2.1. Regionales Raumordnungsprogramm.....	20
9.2.2. Landschaftsrahmenplan	20
9.2.3. Landschaftsplan.....	21
9.2.4. Flächennutzungsplan.....	21
9.2.5. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Schutzgebiete	22
10. Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung.....	23
10.1. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt.....	23

Begründung mit Umweltbericht

10.2. Landschaft: Landschafts- bzw. Ortsbild	25
10.3. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	26
10.3.1. Tiere.....	26
10.3.2. Pflanzen und biologische Vielfalt	27
10.4. Fläche	28
10.5. Boden	29
10.6. Wasser.....	32
10.7. Luft, Klima	33
10.8. Kultur- und Sachgüter	34
10.9. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	35
10.10. Kumulationseffekte mit Vorhaben anderer Planungen.....	35
10.11. Zusammenfassende Wertungen der Umweltauswirkungen	35
10.12. Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels.....	37
10.13. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	38
11. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	38
12. Unfall bzw. Katastrophenfall.....	38
13. Zusätzliche Angaben.....	38
13.1. Verwendete technische Verfahren	38
13.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	40
14. Literatur und Quellen	40
Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang.....	44
15. Beteiligungsverfahren	44
Rechtsgrundlagen	45

BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung

Die Stadt Bad Münde plant die Zusammenlegung der Feuerwehren der Ortsteile Hachmühlen und Brullsen an einem gemeinsamen Standort in Hachmühlen. Die bisherigen Standorte der Wehren sind für die Zusammenlegung baulich nicht geeignet und genügen somit auch nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Anforderungen. Eine bauliche Erweiterung lässt sich aufgrund der beengten Standortgegebenheiten an den vorhandenen Standorten nicht realisieren.

Daher soll ein neuer Standort am südwestlichen Ortsrand von Hachmühlen für die Zusammenlegung und den Neubau der örtlichen Feuerwehren in Anspruch genommen werden, der die erforderlichen Anforderungen für 5 Garagen, die dazugehörigen Aufstellflächen vor den Garagen, die Sozialräume sowie die erforderlichen Einstellplätze und eine Übungsfläche berücksichtigt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münde wurde im Jahr 1977 aufgestellt. Er wurde bereits durch vielfache Änderungen den aktuellen Entwicklungen angepasst und liegt aktuell in der digitalen Neubekanntmachung vom 03.12.2020 vor. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münde stellt die Fläche des Geltungsbereiches der 87. Änderung teils als Allgemeine Wohngebiete (WA) sowie als landwirtschaftliche Fläche dar. Zur planungsrechtlichen Absicherung ist die Durchführung des Änderungsverfahrens erforderlich.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 9.15 „Feuerwehr - Auf dem Kampe“ der Stadt Bad Münde für die Ortschaft Hachmühlen aufgestellt. Mit der 87. Änderung des FNP wird sichergestellt, dass der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

2. Lage, Räumlicher Geltungsbereich und Bestand

Hachmühlen ist ein Ortsteil der Stadt Bad Münde und befindet sich ca. 3 km südlich der Stadt. Die Stadt Bad Münde ist das nächstgelegene Grundzentrum.

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Ortslage Hachmühlen und ist über die innerörtliche Straße „Auf dem Kampe“ erreichbar. Der Geltungsbereich der 87. Änderung umfasst eine Teilfläche von 0,50 ha der Flur 2, Gemarkung Hachmühlen.

Der Geltungsbereich ist als Ackerfläche frei von jeglicher Bebauung sowie von höherwertigen Grünstrukturen. Topographisch fällt das Gelände innerhalb des Geltungsbereiches um ca. 2 Höhenmeter aus nördlicher Richtung in südöstliche Richtung zur Tallage der Hamel hin ab.

Nach Norden und nach Osten ist die nähere Umgebung durch die Nachbarschaft mit eingeschossigen Wohnhäusern der teils dörflichen Wohnbebauung geprägt. Parallel zur Ostgrenze des Geltungsbereiches verläuft ein Graben, begleitet von einem Erschließungsweg für die östlich angrenzenden Gebäude. Nach Süden und Westen erstrecken sich die freien Feldfluren der angrenzenden Ackerflächen.

3. Standortauswahl und Planungskonzept

In der Vorbereitung zur Standortauswahl wurden seitens der Stadt Bad Münde mehrere Standorte untersucht. Neben der Prüfung der städtebaulichen Kriterien (Standortcharakteristik, Erschließung, Immissionen, Ökologie, Denkmalschutz sowie der Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild) war in Hachmühlen insbesondere die Flächenverfügbarkeit für die Standortauswahl entscheidend.

Zusammenfassung Alternativenprüfung Feuerwehr Hachmühlen/Brullsen:

Insgesamt sieben Standorte wurden in Hachmühlen bzw. Brullsen aus städtebaulichen sowie hochbaurelevanten Gesichtspunkten betrachtet. Keiner der Standorte befand sich im Eigentum der Stadt Bad Münde. Zwei Standorte in Brullsen sind insbesondere aus feuerwehrstrategischen Gründen verworfen worden (schlechte Erreichbarkeit des überwiegenden Teils der Einsatzkräfte). Ein Standort in Hachmühlen ist im Rahmen der näheren Prüfung aufgrund seiner Größe, des Zuschnittes und der Topographie für den zukünftigen Hochbau als ungeeignet bewertet worden. Bei drei betrachteten Standorten war die Verfügbarkeit nicht gegeben, wodurch sie nicht weiterverfolgt wurden. Hier wären bei Weiterverfolgung weitere Prüfungen hinsichtlich der Anbauverbotszonen zur Bundesstraße erforderlich gewesen. Darüber hinaus wiesen die Standorte aus hochbautechnischer Sicht Nachteile hinsichtlich der verkehrstechnischen Erschließung für die Zu- und Abfahrten sowie aufgrund der Topographie auf.

Im Ergebnis erfolgt die Standortauswahl unter den maßgeblichen Gesichtspunkten der Standorteignung und der Flächenverfügbarkeit.

Als Planungskonzept liegt aktuell noch kein Entwurf für den Hochbau vor. Parallel zur Bauleitplanung wird die Architektenleistung für den späteren Hochbau ausgeschrieben. Bauleitplanung und Hochbauplanung sollen parallel zueinander und aufeinander abgestimmt durchgeführt werden.

Als Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung und die planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sind die nachfolgenden Kriterien und Zielsetzungen maßgeblich:

- Standort mit bedarfsgerechten Ansprüchen für die geplante Zusammenlegung der Feuerwehren
- gute Lage/Anbindung für die Einsatzerfordernisse
- Erschließung über bestehende Verkehrsflächen sowie günstige Erschließung durch ebenerdiges, barrierefreies Bauen
- Nutzungskonzept der Bebauung nach örtlichem Bedarf und rechtlichen sowie technischen Anforderungen
- ausreichende Berücksichtigung der Belange des Schallschutzes am Ortsrand
- Berücksichtigung der Belange des Natur und Umweltschutzes
- Einbindung in die Ortsrandlage durch ökologische Maßnahmen
- gestalterische Attraktivität durch dörflich-ortsangemessene Gestaltung

4. Raumordnung und weitere Planungsebenen

4.1. Landes- und Regionale Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und somit auch den Zielen der Landes- und Regionalplanung anzupassen.

Landesraumordnung (LROP)

Die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ist am 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103) veröffentlicht worden.

In der zeichnerischen Darstellung des LROP haben die Stadt Bad Münde und die Ortschaft Hachmühlen keine zentralörtliche Bedeutung.

Nachfolgende Grundsätze und Ziele werden bei der Bewertung der Flächenentwicklung für die örtliche Infrastruktur (Feuerwehr) berücksichtigt:

Kapitel 2.2 - Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte

Grundsatz 01: - Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

Grundsatz 03: - Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.

Kapitel 3.1.1 - Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Grundsatz 04: - Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

Kapitel 3.1.2 - Natur und Landschaft

Grundsatz 05: - Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive Habitatkorridore umgesetzt werden.

Kapitel 3.2.1 - Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Grundsatz 01: Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

Eine Einordnung und Bewertung der Belange der Raumordnung erfolgt am Ende des Kapitels 4.1.

Regionale Raumordnung (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hameln-Pyrmont liegt im Entwurf von 2021 vor. Es bildet die Grundlage für die räumliche und strukturelle Entwicklung der Region. Die Stadt Bad Münde ist im RROP als Grundzentrum dargestellt.

Das RROP beschreibt die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale. Die Kapitel umfassen die gesamtäumliche Entwicklung, die Siedlungs- und Versorgungsstruktur sowie die Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen. Es werden detaillierte Planungen zur Verbesserung der Mobilität, des Verkehrs, der Logistik, der Energieversorgung und der nachhaltigen Entwicklung beschrieben. Wichtige Bereiche sind der Schienenverkehr, der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV), der Fahrradverkehr, der Straßenverkehr, die Schifffahrt und der Luftverkehr. Zudem wird der Klimaschutz und die Förderung erneuerbarer Energien betont.

Im zeichnerischen Teil vom RROP ist das Plangebiet (siehe nachfolgende Darstellung, Standort mit schwarzem Pfeil markiert) als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Die beiden Bundesstraßen sind als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraßen von überregionaler und regionaler Bedeutung dargestellt. Südlich der Ortslage ist der Einzugsbereich der Hamel durch die Darstellung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft sowie als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt.

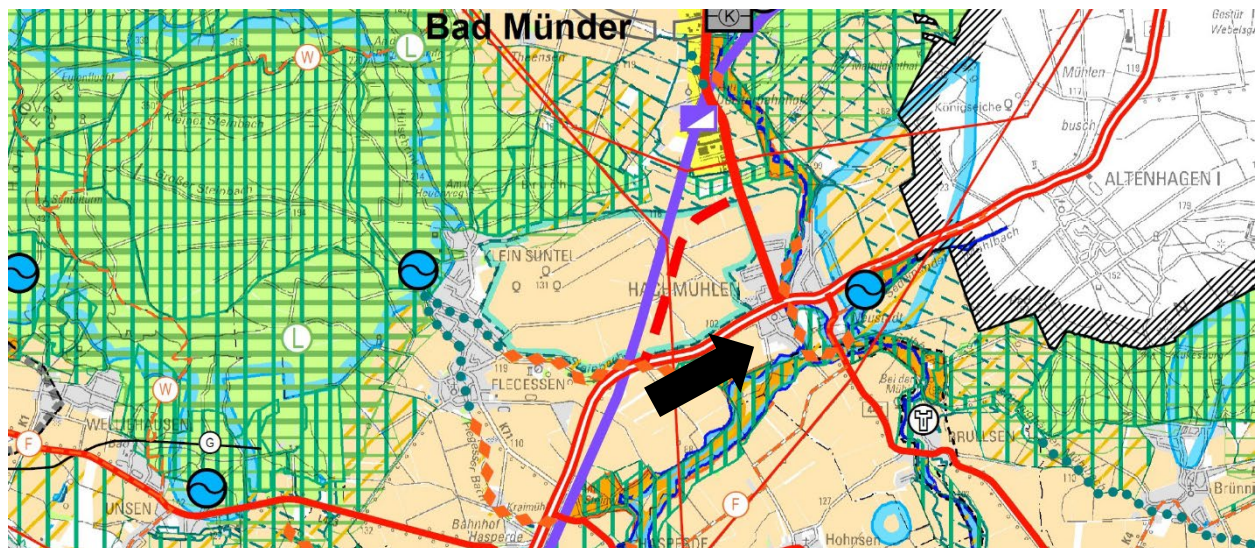


Abb. 1 Darstellung im RROP -Entwurf 2021 (eigene Ergänzung, Hinweispfeil), im Original Maßstab 1 : 50.000

Begründung mit Umweltbericht

Für Hachmühlen ergeben sich im RROP (Entwurf 2021) die nachfolgenden Informationen:

Als Ortsteil der Stadt Bad Münde ist Hachmühlen mit einer Kindertagesstätte und einer gewissen infrastrukturellen Ausstattung versehen, die zur Sicherung der Daseinsvorsorge beiträgt. Der Ortsteil ist in die Nahverkehrsplanung eingebunden und hat eine geplante Nord-West-Umgehung im Zuge der B 442, die die Verkehrssicherheit und Wohnsituation verbessern soll. Hachmühlen liegt in der Nähe von Erholungsgebieten und ist an das regionale Erholungswegenetz angebunden. Es ist Teil des Wasserschutzgebiets Mühlenbachtal und erfordert Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Gemäß RROP Ziff. 3.1.1. 04.1 soll die Inanspruchnahme von Boden im Landkreis minimiert werden. Vorrangig sollen die Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Eine weitergehende Bodenversiegelung soll möglichst vermieden werden, und die Innenentwicklung von Orten sowie die Schließung von Baulücken sollen Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich haben.

Im vorliegenden Fall wird der südwestliche Ortsrand von Hachmühlen für den neuen Feuerwehrstandort in Anspruch genommen, der gemäß RROP Ziff. 3.2.1 01 (Entwurf 2021) aufgrund des hohen Ertragspotenzials als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) gekennzeichnet ist.

Die hohe natürliche Ertragsfähigkeit von Böden im Landkreis Hameln-Pyrmont wird im RROP als wesentliche Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft hervorgehoben. Die Böden in der Region weisen überwiegend ein hohes natürliches Ertragspotenzial auf. Die Ertragsfähigkeit wird hierbei durch natürliche Standortfaktoren wie Wasser- und Nährstoffversorgung, Durchwurzelbarkeit und Klima bestimmt. Sie erfüllen vielfältige ökologische und ökonomische Funktionen und sind ein knappes und nicht vermehrbares Gut. Die Eingriffe in den Boden sind daher besonders zu begründen. Entsprechend sind die Belange der Natur und Landschaft als sogenannter Grundsatz der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Bewertung und Abwägung:

Die Aufrechterhaltung von angemessenen, leistungsfähigen Feuerwehren gehört zu eine der wichtigsten kommunalen Pflichtaufgaben. Neben der rein infrastrukturellen Aufgabe der Feuerwehr zur Sicherung der Bevölkerung zum Brand- und Katastrophenschutz, übernimmt die Feuerwehr als Institution auch eine gewichtige gesellschaftliche Funktion in den Ortschaften.

Aufgrund der umfangreichen Vorprüfung zu den Standortalternativen sind diverse Kriterien in die Standortentscheidung eingeflossen.

Nachteilig ist grundsätzlich zu bewerten, dass sich der Standort im Außenbereich der Ortslage befindet und eine wertvolle landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen wird. Insbesondere vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, stellt dieser Standort einen Eingriff in das Schutzgut dar.

Mangels geeigneter und verfügbarer Standortalternativen innerhalb der bestehenden Ortslage und aufgrund der überwiegend positiven Standorteigenschaften für die vorgesehene Nutzung ist die Betroffenheit mit Blick auf das hochwertige Schutzgut „Boden“ als vergleichsweise geringer einzuschätzen, zumal die Inanspruchnahme einer Fläche auch bei den Alternativflächen

Begründung mit Umweltbericht

unabdingbar gewesen wäre. Im vorliegenden Fall wird die städtebauliche Vorprägung zudem durch die bereits erfolgte (Teil-) Darstellung als Wohnbaufläche begünstigt.

Mit Maßnahmen zur Flächenreduzierung und der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche werden die bestmöglichen Voraussetzungen geschaffen, um den Eingriff in den Naturhaushalt zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.

Im Ergebnis der Abwägung der Belange erscheint die Nutzung der Fläche für die Feuerwehr gerechtfertigt.

4.2. Landschaftsrahmenplan und Schutzgebiete

Der gültige Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hamel-Pyrmont stammt aus 2001.

Ein gültiger Landschaftsplan liegt für die Stadt Bad Münde nicht vor.

Weitere Informationen zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie Schutzgebieten sind im Umweltbericht (ab Kapitel 9.2 Planungsrechtliche Grundlagen) verfügbar.

5. Änderung im Flächennutzungsplan, Flächenbilanz und Hinweise



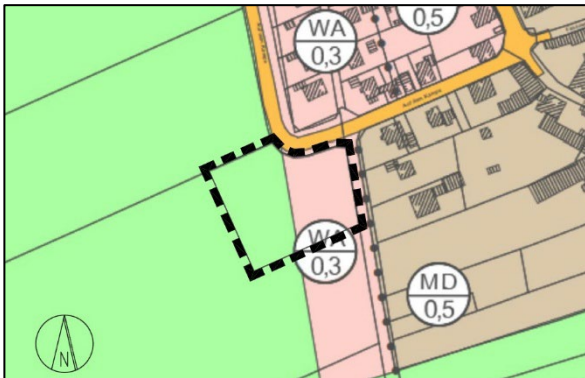
Bezeichnung, Lage:

87. Änderung FNP „Feuerwehr Hachmühlen“

Neuer Standort der Feuerwehr Hachmühlen am südwestlichen Ortsrand von Hachmühlen

Bestand:

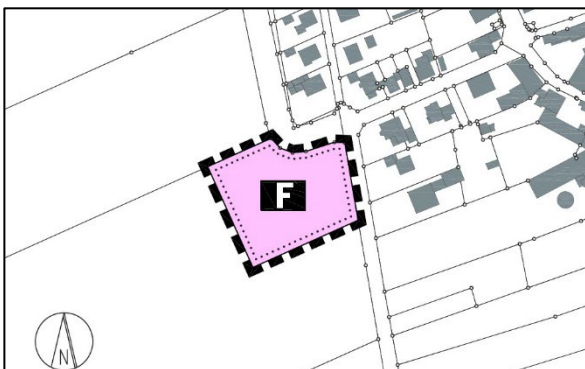
Landwirtschaftliche Fläche, frei von Bebauung



Alte Darstellung vor der 87. Änderung:

Im wirksamen FNP ist die westliche Teilfläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die östliche Teilfläche ist nach der besonderen Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3 dargestellt.



Neue Darstellung nach der 87. Änderung:

Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr (F) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB.

Flächenbilanz	Geltungsbereich	0,50 ha
Darstellungen im wirksamen FNP:	Fläche für die Landwirtschaft Allgemeines Wohngebiet (WA)	0,28 ha 0,22 ha
Darstellungen nach 87. Änderung:	Fläche für Gemeinbedarf (F)	0,50 ha

5.1. Sonstige planerische Belange

Planungsrechtlich

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 9.15 „Feuerwehr - Auf dem Kampe“ aufgestellt, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung konkretisiert:

- Anordnung der Gebäude der Fahrzeughalle sowie der erforderlichen Sozialräume einschließlich des Maßes der baulichen Nutzung.
- Lage/Standort für erforderliche Stellplätze einschließlich der Zufahrten
- Maßnahmen zur Eingrünung in die Landschaft
- Lage/Standort für die Regenrückhaltung, ggf. als technische Einrichtung unterirdisch

Erschließung

Die Erschließung der geplanten Feuerwehr erfolgt über die innerörtliche Gemeindestraße „Auf dem Kampe“, die im Norden an die Fläche anschließt.

Ver- und Entsorgung

Die leitungsgebundene Erschließung (Elektrizität, Wasser, Abwasser) erfolgt an die vorhandenen Leitungsnetze im angrenzenden öffentlichen Raum. Für die Ableitung von Niederschlagswasser erfolgt die Rückhaltung ggf. durch eine technische Anlage unterhalb der Geländeoberfläche innerhalb des Geltungsbereichs.

Grün, Natur und Landschaft

Im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung wird ein Umweltbericht aufgestellt. Aufgrund der exponierten Lage am Ortsrand ist eine Eingrünung zur Landschaft vorgesehen. Sofern erforderlich, erfolgt die Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen auf externen Kompensationsflächen.

Immissionsschutz

Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung erfolgt nicht. Das Feuerwehrgerätehaus wird trotz der gelegentlichen Einsätze und der damit verbundenen Unruhe als gebietsverträglich angesehen. Nähere Ausführungen dazu enthält die verbindliche Bauleitplanung.

UMWELTBERICHT

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Um den aktuellen Anforderungen an einen Feuerwehrstandort zu genügen und zur Zusammenlegung der beiden Feuerwehren von Hachmühlen und Brullsen wird ein Neubau erforderlich. Als besonders geeignet wurde ein Standort am westlichen Ortsrand von Hachmühlen ermittelt, da dieser gut von den Einsatzkräften erreichbar und von der Topografie her geeignet ist.

Der geltende Flächennutzungsplan sieht an dem geplanten Standort „Landwirtschaftliche Flächen“ und „Allgemeines Wohngebiet“ vor. Mit der 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Münders sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Ortsfeuerwehr Hachmühlen und Zusammenlegung mit der Feuerwehr Brullsen geschaffen werden.

Durch die Planung und die Umsetzung verschiedener Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert und ausgeglichen werden.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden:

- Die in Gesetzen und Fachplanungen genannten Umweltschutzziele werden beachtet.
- Der Schutz des Menschen vor schädlichen Immissionen über Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.
- Bei der Inanspruchnahme des Änderungsbereichs kommt es zu einer Versiegelung von Böden, die aufgrund ihrer hohen, natürlichen Bodenfruchtbarkeit besonders wertvoll sind.
- Der auf der Grundlage faunistischer Bestandsaufnahmen erarbeitete Artenschutz-Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Maßnahmen vermieden werden kann (Bauzeitenregelung, Verzicht auf die Anpflanzung kulissenwirksamer Großbäume im westlichen Teil des Geltungsbereichs, fledermausfreundliche Beleuchtung).
- Mit der Flächennutzungsplanänderung werden Eingriffe i.S.d. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln, zu bewerten und auszugleichen sind.
- Bei Nicht-Durchführung der Änderungen wäre ein Neubau der Feuerwehr an dieser Stelle nicht möglich und die Ortsfeuerwehren in Hachmühlen und Brullsen können zukünftig ihre Aufgaben für das Gemeinwohl nicht mehr wahrnehmen.
- Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der fehlenden Eignung und Verfügbarkeit alternativer Flächen nicht.
- Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich. Sie werden in der verbindlichen Bauleitplanung in Bezug auf die Überwachung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren dargestellt.

Begründung mit Umweltbericht

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung beurteilt die durch die Änderung ermöglichten Umweltauswirkungen wie folgt:

- Die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden sowie Klima/Luft und den Klimawandel als erheblich einzustufen.
- Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, seine Gesundheit und die Erholung, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter / kulturelles Erbe werden als weniger erheblich eingestuft.
- Für die Schutzgüter Fläche und Wasser werden die Umweltauswirkungen als nicht erheblich eingestuft.
- Erhebliche kumulative Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der Schutzgüter sind nicht zu befürchten.

Insgesamt werden mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich keine sehr erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

7. Planungsanlass und Aufgabenstellung

7.1. Planungsanlass

Die Bestandsfeuerwehren in Hachmühlen und Brullsen sind zu klein und erfüllen nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an einen modernen Brandschutz. Daher ist ein Neubau erforderlich, der die Zusammenlegung beider Feuerwehrstandorte ermöglicht. Der Neubau soll am westlichen Rand der Ortschaft Hachmühlen realisiert werden. Da der aktuell gültige Flächennutzungsplan in diesem Bereich „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Allgemeines Wohngebiet“ darstellt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8.7 „Feuerwehr - Auf dem Kampe“ erfolgt im Parallelverfahren.

7.2. Aufgabenstellung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist im Rahmen der Umweltprüfung (§2 Abs. 4 BauGB) ein Umweltbericht zu erstellen. In diesem sind in einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB). Die wesentlichen Inhaltspunkte ergeben sich dabei aus den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und Anhang 1 der EU-SUP-Richtlinie.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung stellen gemäß § 2a Nr. 2 BauGB einen Teil der Planbegründung dar und sind in Form eines Umweltberichtes darzustellen. Die Anlage 1 des BauGB gibt die Inhalte des Umweltberichtes vor.

Begründung mit Umweltbericht

7.3. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung erfolgt unter Verwendung der in Kapitel 9 genannten Umweltschutzziele, die in übergeordneten Fachgesetzen, Fachplänen und Fachnormen dargelegt sind.

Am 28.03.2025 wurde eine Begehung des Plangebiets durchgeführt mit dem Ziel, sich einen Eindruck von den Realnutzungen, den vorhandenen Biotoptypen und den bestehenden Vorbelastungen der Umwelt im räumlichen Geltungsbereich der geplanten 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Münde zu verschaffen.

Die Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbal-argumentativ mit der Einteilung in folgende Stufen:

Tab. 1 Erläuterung der Einteilung in Erheblichkeitsstufen

Stufe	Beschreibung
sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf das betrachtete Schutzgut sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
erheblich	Beeinträchtigungen des betrachteten Schutzguts und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur in relativ geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind sehr gering bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen. Maßnahmen zur Kompensation sind nicht erforderlich.
nicht relevant	Es sind keine Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut zu erwarten.

8. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 87. Flächennutzungsplanänderung

8.1. Lage im Raum und Abgrenzung

Der Änderungsbereich umfasst die Fläche, die als Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8.7 der Stadt Bad Münde für die Neuerrichtung der Feuerwehr Hachmühlen vorgesehen ist. Er grenzt im Osten und Norden an die Straße Auf dem Kampe und den jetzigen Ortsrand von Hachmühlen, im Süden und Westen an landwirtschaftliche Flächen an.

8.2. Inhalte der Flächennutzungsplanänderung und Bedarf an Grund und Boden

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich „Flächen für Landwirtschaft“ und im östlichen Teil „Wohnbauflächen – allgemeines Wohngebiet“ dar.

Die vorgesehene Änderung stellt in diesem Bereich „Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“ dar.

Die Gesamtgröße des Plangebiets beträgt ca. 0,5 ha. Die Flächennutzungsbilanz der 87. Flächennutzungsplanänderung stellt sie wie folgt dar:

Tab. 2 Aktuelle Flächennutzung und Flächennutzungsbilanz des FNP-Änderungsbereichs

Aktuelle Flächennutzung	Bestand FNP		Planung FNP	
Landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche	Darstellung im Änderungsbereich (Quelle: PlanHc, Stand: 08.05.2025)			
	Fläche für die Landwirtschaft	0,28 ha	Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr	0,5 ha
	Wohnbaufläche	0,22 ha		

Begründung mit Umweltbericht

9. In Fachgesetzen und Fachplänen dargelegte, für den Plan relevanten Umweltschutzziele**9.1. Fachgesetze und Normen**

Durch die Fachgesetze und durch weitere, eingeführte Normen werden allgemeine Vorgaben und Ziele für die Bewertung der einzelnen Schutzgüter vorgegeben. Diese sind bei der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen.

Tab. 3 Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Menschen, menschliche Gesundheit	<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne. Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen
	<i>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)</i>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden
	<i>TA-Lärm</i>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<i>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen GIRL (Geruchsimmisions-Richtlinie)</i>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen Biologische Vielfalt	<i>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</i>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Tötung von Tieren streng geschützter Arten, Verbot ihrer Störung, Verbot der Beeinträchtigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten, gem. § 44 BNatSchG.
	<i>Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG; Niedersächsisches Naturschutzgesetz - NNatSchG</i>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
	<i>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie)Richtlinie)</i>	Ziel der FFH-Richtlinie ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“. Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Fläche	<i>BNatSchG</i> <i>BauGB</i> <i>Nationale Nachhaltigkeitsstrategie 2016</i>	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1a (3), (4) BauGB : Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden. Ziel der Bundesregierung ist es, den Flächenverbrauch bundesweit auf weniger als 30 ha/Tag bis zum Jahr 2030 zu reduzieren.
Boden	<i>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG)</i> <i>Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)</i> <i>Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)</i> <i>DIN 18300 (Erdarbeiten)</i> <i>DIN 18915 (Bodenarbeiten)</i> <i>DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial)</i> <i>DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben)</i>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 NBodSchG). Zum schonenden Umgang mit Boden gehört auch, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die in § 2 BodSchG benannten Bodenfunktionen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.
	<i>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</i>	Ziel ist die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, zur Gefahrenabwehr bei Bodenerosion sowie die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<i>Baugesetzbuch (§ 202 Mutterbodenschutz)</i>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<i>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009</i> <i>Niedersächsische Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010</i> <i>Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20.06.2016</i>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften; dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustandes (bzw. Potenzials) vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand (bzw. Potenzial) erhalten bleibt bzw. erreicht wird (§ 27 WHG). Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
	<i>Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie)</i>	Ziel ist das Erreichen eines "guten Zustandes" für alle Oberflächenwasserkörper bis 2027
Luft	<i>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</i>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<i>TA-Luft</i>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch

Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
		Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i> <i>Niedersächsische Bauordnung (NBauO)</i>	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (z.B. Nutzung Erneuerbarer Energien), als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Ab dem 01.01.2025 gilt in Niedersachsen eine PV-Pflicht für Gebäude, die ab 2025 errichtet werden und eine Dachfläche von mindestens 50 m ² haben sowie für Veränderungen am Dach, wie geplante Erneuerungen oder Anbauten. Auch gilt die Pflicht zur Installation von Photovoltaik-Modulen bei der Errichtung eines offenen Parkplatzes oder Parkdecks mit mehr als 12 Einstellplätzen.
	<i>Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG;</i> <i>Niedersächsisches Naturschutzgesetz - NNatSchG</i>	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu
Landschaft	<i>Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG;</i> <i>Niedersächsisches Naturschutzgesetz - NNatSchG</i>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<i>Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)</i>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Begründung mit Umweltbericht

9.2. Planungsrechtliche Grundlagen: Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

9.2.1. Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Kreises Hameln-Pyrmont aus dem Jahr 2001 hat zum 11.07.2022 seine Gültigkeit verloren. Aktuell befindet sich die Neuaufstellung des RROP im Verfahren.

Im aktuellen Entwurf des RROP (Stand: Oktober 2021) ist die Fläche aufgrund des hohen Ertragspotenzials als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt.

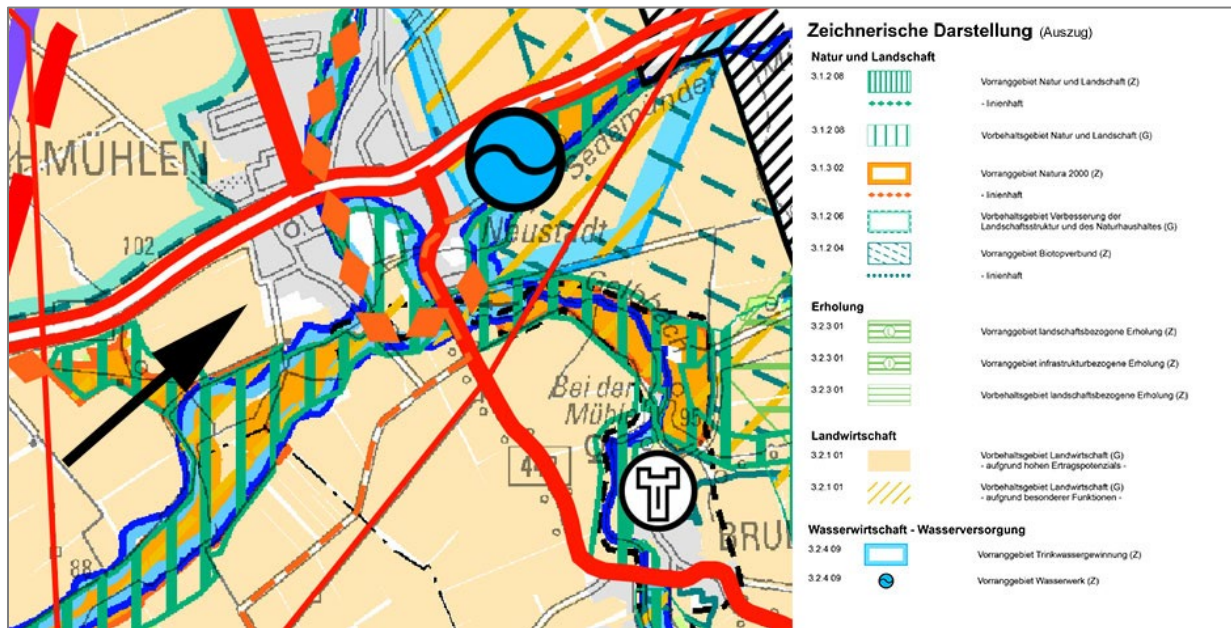


Abb. 2 Regionales Raumordnungsprogramm (Entwurf RROP 2021) im Raum Bad Münde / Hachmühlen (Ausschnitt, eigene Ergänzung Hinweisfeil)

9.2.2. Landschaftsrahmenplan

Der gültige Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hameln-Pyrmont stammt aus 2001. Eine Aktualisierung ist zwar in Arbeit, ein Entwurf liegt jedoch nicht vor.

Die Fläche für den Feuerwehrstandort ist in dem gültigen Landschaftsrahmenplan als Fläche für eine umweltverträgliche Nutzung, mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter, dargestellt. Schutzgutbezogene Einzelziele sind nicht überlagert.

Begründung mit Umweltbericht

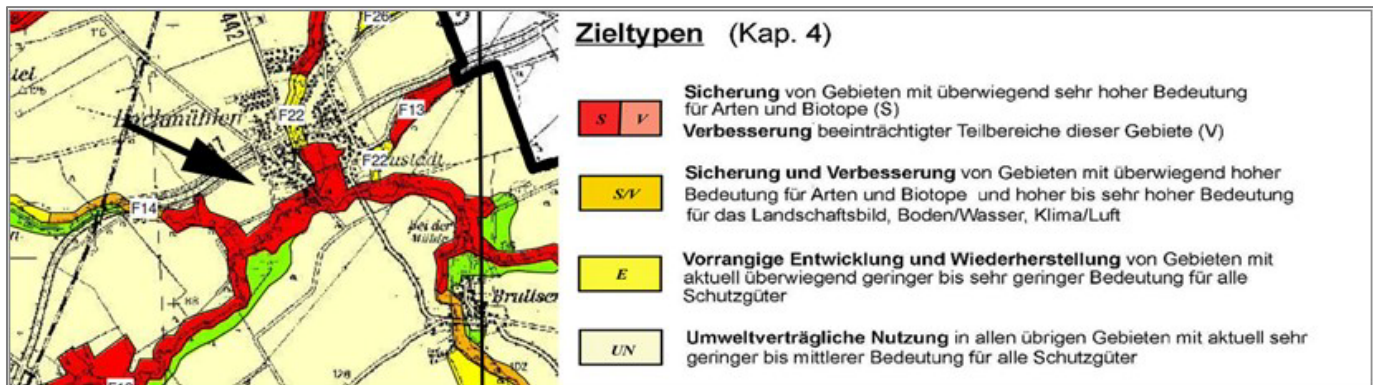


Abb. 3 Landschaftsrahmenplan: Zielkonzept
(Ausschnitt, eigene Ergänzung Standort Feuerwehr Auf dem Kampe, Hachmühlen)

9.2.3. Landschaftsplan

Ein gültiger Landschaftsplan liegt für die Stadt Bad Münders nicht vor.

9.2.4. Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (F-Plan) der Stadt Bad Münders (Stand: 2020) ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft sowie im östlichen Teil als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

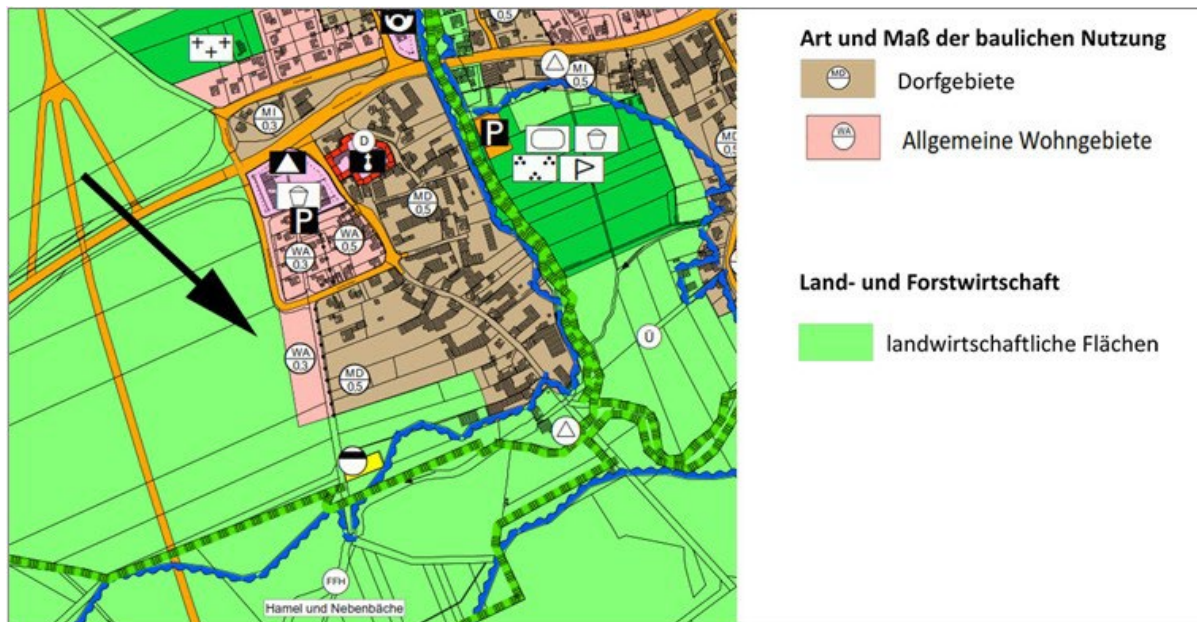


Abb. 4 Flächennutzungsplan, Teilplan Hachmühlen
(Ausschnitt, Ergänzung Geltungsbereich)

9.2.5. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Schutzgebiete

Bad Münde liegt im Naturpark NP NDS 010 „Weserbergland“. Die bei Hachmühlen verlaufende Hamel ist ein Teil des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“, das in diesen Bereichen als Landschaftsschutzgebiet HM 02 „Hamel“ ausgewiesen ist.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind von dem Planungsvorhaben nicht betroffen.



Abb. 5 Schutzgebiete
(Ausschnitt, eigene Ergänzung der Lage des Plangebiets)

Begründung mit Umweltbericht

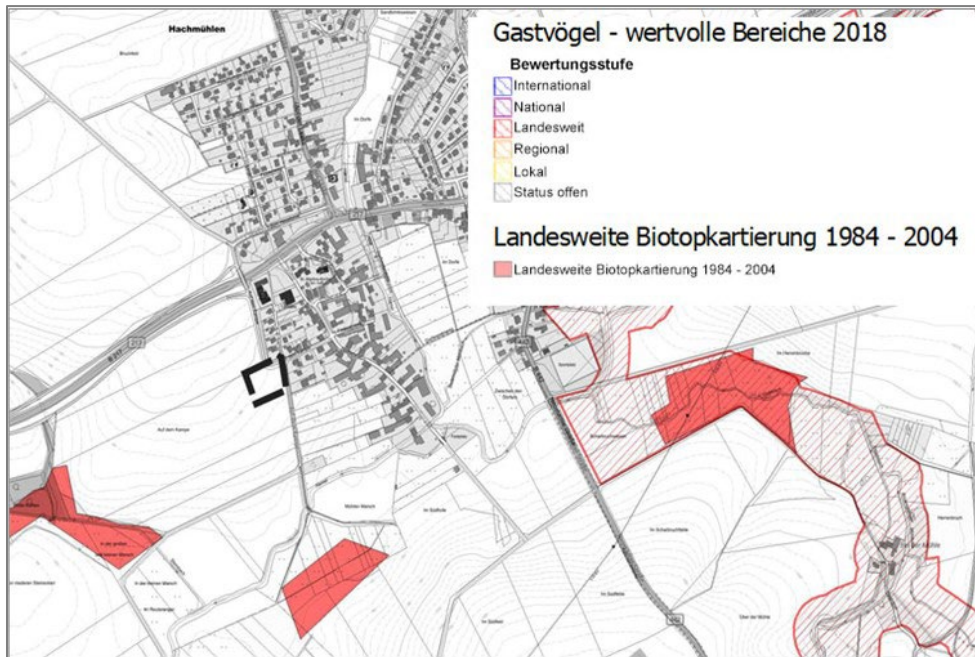


Abb. 6 Bedeutsame Bereiche im Umfeld

Im weiteren Umfeld des Plangebiets befinden sich im Auenbereich des Steinbachs, der Hamel und des Gelbbachs in der landesweiten Biotopkartierung identifizierte, wertvolle Bereiche. Ebenfalls im Niederungsbereich des Gelbbachs und des Sedemünder Mühlbachs befinden sich landesweit bedeutsame Bereiche für Gastvögel.

Diese, für Arten und Biotope besonders bedeutsamen Bereiche, sind von dem Planungsvorhaben nicht betroffen.

Das Plangebiet befindet sich im Basiseinzugsgebiet der Hamel.

10. Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung

10.1. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Im Folgenden werden die schädlichen Umwelteinflüsse, die sich direkt auf die Lebensqualität auswirken, dargelegt. Betrachtungsgegenstand sind vor allem die Bereiche Lärm, Geruchsbelastung, Lichtimmissionen, Erschütterungen und Verkehr sowie die Wohn- und Freiraumqualität.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Ortsrand von Hachmühlen und an den sich westlich anschließenden Freiraum an.

Mit der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses in Hachmühlen wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche am westlichen Ortsrand überplant. Das Plangebiet liegt an der Straße „Auf dem Kampe“, einer

Begründung mit Umweltbericht

Gemeindestraße, die auch als Zuwegung dient. Südlich, westlich und nördlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an den geplanten Feuerwehr-Standort.

Die Offenlandschaft, die sich westlich und südlich an das Plangebiet anschließt, wird über den östlich am Plangebiet verlaufende Teil der Straße Auf dem Kampe sowie einen asphaltierten Feldweg südlich der Bundesstraße B 217, die hier in einem Einschnitt verläuft, erschlossen. Die Straße Auf dem Kampe geht über in einen mit Schotter befestigten Wirtschaftsweg, der im weiteren Verlauf ins Tal der Hamel führt. Beide Wege werden von der örtlichen Bevölkerung für die wohnraumnahe Tages- und Feierabenderholung genutzt. Vor allem die Sichtbeziehung von dem Feldweg südlich der Bundesstraße auf den westlichen Ortsrand von Hachmühlen werden durch die Feuerwehr beeinträchtigt.

Auswirkungsprognose

Wie eine Aufstellung der Einsätze in den letzten Jahren zeigt, ist in Hachmühlen durchschnittlich mit 31 Einsätzen im Jahr zu rechnen, davon 27 tagsüber und 4 nachts. Mit der Zusammenlegung der beiden Feuerwehren kommen nun auch die Einsätze in Brullsen hinzu. Damit ist mit etwa 21 Einsätzen mehr pro Jahr in Hachmühlen zu rechnen, davon einer nachts (Quelle: Stadt Bad Münde).

Während der Bauphase sind zudem erhöhte Belastungen durch Lärm, Staub, Gerüche und Erschütterungen infolge des zeitlich begrenzten Baustellenbetriebs möglich.

Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch den Neubau der Feuerwehr an diesem Standort nicht erhöhen.

Durch die Errichtung der Feuerwehr verändert sich die Sichtbeziehung auf den westlichen Ortsrand von Hachmühlen.

Maßnahmen und Wertung

Der Neubau des gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses in Hachmühlen geht einher mit der Aufgabe der bisherigen Standorte der Feuerwehrgerätehäuser in Hachmühlen und Brullsen. Durch die räumliche Zusammenlegung der Feuerwehren Hachmühlen und Brullsen erhöht sich das Verkehrsaufkommen, jedoch sollen Übungen, Ausbildung, Dienstbesprechungen, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen zeitlich so begrenzt werden, dass um 22:00 Uhr Gebäude und Parkplatz wieder verlassen sind und die Nachtruhe gewährleistet wird. Zusätzlich hierzu kann durch maximal 10 Ereignisse im Jahr (sogenannte „seltene Ereignisse“) auch nachts die Feuerwehr genutzt werden.

Es wird zurzeit davon ausgegangen, dass das Feuerwehrgerätehaus trotz der gelegentlichen Einsätze und der damit verbundenen Unruhe als gebietsverträglich angesehen werden kann, da es den städtebaulichen Belangen und gesetzlichen Anforderungen entspricht und im Rahmen der dörflichen Gemengelage keine gebietsunüblichen Störungen verursacht.

Der Flächenverlust von landwirtschaftlicher Fläche wird sich auf die Wohnumfeldfunktion der wohnungsnahen Tages- und Feierabenderholung nicht erheblich und nachteilig auswirken. Auch kann die randliche Eingrünung der Gemeinbedarfsfläche die negativen Auswirkungen der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der wohnraumnahen Tages- und Feierabenderholung teilweise mindern.

Begründung mit Umweltbericht

Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und Bevölkerung werden als **weniger erheblich** eingestuft.

10.2. Landschaft: Landschafts- bzw. Ortsbild

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den westlichen Ortsrand von Hachmühlen und umfasst eine ackerbaulich genutzte Fläche und den nördlich daran angrenzenden Abschnitt der Straße Auf dem Kampe.

Das Gelände steigt nach Norden hin an. Aufgrund der Offenheit der Landschaft bestehen aus westlicher, nördlicher und südlicher Richtung Blickbeziehungen zum Plangebiet.

Der südliche Siedlungsrand von Hachmühlen ist als harmonischer, landschaftsbildprägender Siedlungsrand besonders bedeutsam. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bestehen vor allem durch die Windkraftanlagen des Windparks Coppenbrügge, sowie in geringerem Umfang auch durch die das Gebiet querenden Hochspannungsleitungen.

Auswirkungsprognose

Das Landschaftsbild am westlichen Ortsrand von Hachmühlen ist durch die Offenheit der angrenzenden Landschaft besonders empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen.

Reflektierende Oberflächen, auffallende Farben oder ungenügende Eingrünungen können in die Landschaft hineinwirken und das Orts- und Landschaftsbild stören.

Maßnahmen und Wertung

Mit geeigneten Maßnahmen, wie der Festsetzung einer randlichen Eingrünung mit Baum-Strauch-Hecken sowie weiterer Maßnahmen zur Gestaltung des Feuerwehrgebäudes können Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes gemindert und vermieden werden.

Unter Berücksichtigung dieser Festlegungen werden die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft bzw. das Landschaftsbild als **weniger erheblich** eingestuft.

10.3. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

10.3.1. Tiere

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Tieren sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Vorschriften gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien wurde auf der Grundlage einer in 2025 durchgeführten Brutkartierung sowie der Beurteilung potenzieller Habitats europarechtlich geschützter Arten (z.B. Fledermäuse) ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Bohrer 2025).

Ergebnis der Bestandsaufnahmen ist, dass in dem Vorhabengebiet keine Vogelarten nachgewiesen sind, jedoch im Umfeld sowohl auf der Ackerfläche als auch am Siedlungsrand und in wege- und straßenbegleitenden Gehölzen verschiedene Brutvogelarten vorkommen, die zum Teil auf der angrenzenden Ackerflur Nahrung suchen. Im Bereich der Ackerflur wurden mit Feldlerche und Schafstelze zwei bodenbrütende Offenlandarten festgestellt, die durch die Planungen betroffen sein können. Das Feldlerchen-Brutrevier kann durch kulissenwirksame Pflanzungen an der Westgrenze des Plangebiets beeinträchtigt werden, die Schafstelze kann als Brutvogel auch auf der Vorhabenfläche vorkommen.

Für Fledermäuse hat das Plangebiet keine potenzielle Bedeutung als Quartier oder Nahrungsraum, jedoch können im angrenzenden Siedlungsraum Fledermausarten vorkommen, deren Habitats durch Lichteinwirkungen beeinträchtigt werden können.

Auswirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung kann aufgrund einer Kulissenwirkung hoher Gehölze an der westlichen Grenze des Plangebiets ein Feldlerchen-Bruthabitat beeinträchtigt werden.

Die Beleuchtung des Feuerwehrgeländes kann negative Auswirkungen auf besonders lichtempfindliche Fledermausarten in angrenzenden Siedlungsbereichen haben.

Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung auf das angrenzende FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“ sind nicht zu befürchten.

Maßnahmen und Wertung

Bei Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen von am Boden brütende Vögel der Agrarlandlandschaft (Bauzeitenregelung: Bauzeitfreiräumung außerhalb der Brutzeit) ist davon auszugehen, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht betroffen ist.

Begründung mit Umweltbericht

Die Bauzeitenregelung entspricht auch den Vorgaben des § 39 BNatSchG, wonach Baumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1.10. bis zum 28./29. Februar, durchzuführen sind.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung eines Feldlerchen-Brutreviers in der angrenzenden Offenlandschaft sollen an der Westgrenze des Plangebiets keine hohen, kulissenwirksamen Gehölze entwickelt werden.

Mit dem Einsatz einer insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtung können Beeinträchtigungen potenzieller Fledermaus-Quartiere im angrenzenden Siedlungsrand oder Nahrungsräume lichtempfindlicher Fledermausarten vermieden werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere werden als **weniger erheblich** eingestuft.

10.3.2. Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Der Geltungsbereich ist durch eine Ackerfläche am Ortsrand von Hachmühlen geprägt. Das Gelände steigt in nordwestliche Richtung an, mit einer Böschung zur Straße Auf dem Kampe, auf der eine halbruderale Gras- und Staudenflur wächst.

Die vorgefundenen Biotoptypen besitzen eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Auswirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung sind der Verlust der Ackerfläche und halbruderaler Gras- und Staudensäume auf der Böschung zur Straße Auf dem Kampe verbunden. Die hier vorhandenen Biotoptypen werden durch die Planung vollständig beansprucht und überformt.

Maßnahmen und Wertung

Zur Minderung der Beeinträchtigung des Biotoppotenzials ist zum aktuellen Stand der Bauleitplanung eine randliche Eingrünung der Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) an der westlichen, nördlichen und südlichen Grenze vorgesehen.

Da diese Maßnahmen die beeinträchtigten Biotopfunktionen nur teilweise übernehmen können, sind externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese werden in dem Bebauungsplan Nr. 9.15 geregelt.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt als **weniger erheblich** eingestuft.

10.4. Fläche

Beschreibung der Umweltsituation

Die Stadt Bad Münde umfasst eine Fläche von 107,97 km². In Bad Münde beträgt der mittlere Versiegelungsgrad 6,51 % (NIBIS Kartenserver, Zugriff 23.04.2025). Damit liegt der mittlere Versiegelungsgrad knapp über dem Durchschnitt in Niedersachsen von 6,5 % (Stand: 2023, LBEG). Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass in Ballungsräumen, zu denen auch der Einzugsbereich der Stadt Hannover zählt, naturgemäß höhere Versiegelungsgrade vorzufinden sind.

Ziel der niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie ist, dass die Neuinanspruchnahme von Flächen bis 2030 auf weniger als 4 ha pro Tag reduziert werden soll. Bis spätestens zum Jahr 2050 soll der Flächenverbrauch bei „Netto Null“ liegen. Der tatsächliche Flächenverbrauch in Niedersachsen liegt jedoch noch deutlich über diesen Zielen und betrug im vierjährigen Mittel (2019 – 2023) rund 5,8 Hektar pro Tag (Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2023).

Um die sicherheitstechnischen Anforderungen an den Betrieb der Ortsfeuerwehren von Hachmühlen und Brullsen zu erfüllen, ist jedoch ein Neubau und damit mithin auch eine weitere Versiegelung von Flächen erforderlich.

Auswirkungsprognose

Durch die geplante Überbauung und Versiegelung / Teilversiegelung werden ca. 0,5 ha landwirtschaftliche Fläche und ca. 0,02 ha Gras- und Staudenflur in Anspruch genommen. Die Straßenfläche sowie nördlich angrenzende Gras- und Staudenflur und Teile des angrenzenden Gartens werden nicht in Anspruch genommen.

Maßnahmen und Wertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind aufgrund der geringen Größe der in Anspruch genommenen Fläche gering. Gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Fläche sind nicht vorgesehen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch den Neubau der Feuerwehr „Auf dem Kampe“ werden aufgrund des geringen Flächenanteils in Anspruch genommener Fläche als **nicht erheblich** eingestuft.

10.5. Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 19.02.1999 und das Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG) vom 19.02.1999 in der jeweils gültigen Fassung.

Beschreibung der Umweltsituation

Als natürlich entstandene Bodentyp kommt im Plangebiet flache Parabraunerde vor (NIBIS Kartenserver, BÜK 50). Entstanden sind diese Böden aus Lösslehm über glazifluvialen Sanden. Sie besitzen eine hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit (NIBIS Kartenserver, Zugriff: 23.05.2025).

Das Gelände des Plangebiets fällt in südöstliche Richtung zur Hamel hin ab, mit einem einem Gefälle von ca. 2,4 m im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.

Altlasten sind nicht bekannt.

Bodenfunktionen nach BBodSchG

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes sind die natürlichen Bodenfunktionen, die Archivfunktion des Bodens sowie die Klimafunktion zu berücksichtigen, vgl. § 2 BBodSchG.

Entsprechend werden im Folgenden auf der Grundlage der im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS vorliegenden Daten die Bodenfunktionen im Plangebiet wie folgt bewertet (vgl. Stadtmann et al. 2022):

Tab. 4 Bodenfunktionen im Plangebiet und ihr Funktionserfüllungsgrad

(Quelle: NIBIS Kartenserver, Zugriff 23.05.2025: Bodenkundliches Netzdiagramm der Flächen im Plangebiet)

Bodenfunktionen		Grad der Funktionserfüllung
<u>Natürliche Bodenfunktionen</u>		
Lebensraumfunktion für Pflanzen	Biotopentwicklungspotenzial	sehr gering (Stufe 1 von 5)
	Natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)	sehr hoch (Stufe 5 von 5)
Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	mittel (Stufe 3 von 5)
	Nährstoffspeichervermögen: Standortsspezifisches Nährstoffpotenzial im effektiven Wurzelraum	sehr hoch (Stufe 5 von 5)
	Bodenschätzung: natürliche Ertragsfähigkeit der Böden	
	Bindungsstärke für anorganische Schadstoffe (Schwermetalle)	sehr hoch (Stufe 5 von 5)

Begründung mit Umweltbericht

Bodenfunktionen		Grad der Funktionserfüllung
Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen	Bindung organischer Schadstoffe	sehr gering (Stufe 1 von 5)
	Puffervermögen für saure Einträge	gering (Stufe 2 von 5)
	Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe (z.B. Nitrat)	Sehr hoch (Stufe 5 von 5)
<u>Archivfunktion</u>		
Archiv der Naturgeschichte	naturgeschichtliche Bedeutung, Naturnähe	allgemeine Erfüllung (Stufe 1 von 2)
Archiv der Kulturgeschichte	kulturgeschichtliche Bedeutung	
Seltenheit		
<u>Klimafunktion</u>		
Kohlenstoffspeicherfunktion		allgemeine Erfüllung (Stufe 1 von 5)
Kühlleistung		sehr hoch (Stufe 5 von 5)

Bedeutung / Schutzwürdigkeit der örtlichen Böden

Der Boden im Plangebiet zählt aufgrund der äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit zu den besonders schutzwürdigen Böden in Niedersachsen.

Der aus Lösslehm entstandene Boden im Plangebiet kann Wasser und Nährstoffe sehr gut pflanzenverfügbar speichern. Daher ist der Boden in Bezug auf den sehr hohen Funktionserfüllungsgrad für die natürlichen Bodenfruchtbarkeit und für die Rückhaltefunktion von anorganischen Schadstoffen besonders schutzwürdig.

Gleichzeitig besitzt der Boden im Plangebiet eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Wassererosion (Stufe 5 von 5) und eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verschlammungen und Bodenverdichtungen (Stufe 4 von 5) (NIBIS Kartenserver: Netzdiagramm Empfindlichkeit der Böden im Plangebiet. Zugriff: 23.04.2025).

Auswirkungsprognose

Durch die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Überbauung, Versiegelung und sonstige Inanspruchnahme von Bodenflächen geschaffen. Betroffen sind landwirtschaftlich hoch produktive Lösslehm-Böden mit einer sehr hohen Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe.

Zum Ausgleich der Höhendifferenz im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9.15 „Feuerwehr – Hachmühlen“ wird das Gelände hangseitig aufgehöhht werden. Daher werden die Bodenfunktionen auf dieser Fläche erheblich überprägt. Hinzu kommt der großflächige Abtrag von Oberboden im Bereich der Gebäude und Stellflächen sowie die Versiegelung erheblicher Teile der Fläche.

Vollständig versiegelte und überbaute Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen und als Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen

Begründung mit Umweltbericht

Veränderung des Bodengefüges geht durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus verloren. Erfolgte Bodenversiegelungen sind zudem nur schwer wieder zu beseitigen. Im Anschluss an eine Entsiegelung bleibt die natürliche Struktur des Bodens in der Regel dauerhaft gestört. Häufig bleiben auch Reste von Fremdstoffen, wie Beton- oder Asphaltbrocken und andere Schadstoffe im Boden zurück.

Die Naturnähe der Böden im Plangebiet wird sich vor allem aufgrund der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenteilfunktion „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ sowie des Verlusts der Bodenteilfunktionen in Bezug auf die Fähigkeit, Nährstoffe zu speichern und anorganische Schadstoffe zurück zu halten, erheblich verringern. Auch die aktuell mittlere Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt wird aufgrund des vollständigen Verlusts der Rückhaltefunktion versiegelter Flächen verloren gehen.

Maßnahmen und Wertung

Durch das Planungsvorhaben werden Böden mit einer hohen bis sehr hohen Funktionserfüllung natürlicher Bodenfunktionen in Anspruch genommen. Betroffen sind insbesondere die Bodenfruchtbarkeit und das Nährstoffspeichervermögen, die Funktionserfüllung in der Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, die erheblich nachteilig beeinträchtigt werden bzw. verloren gehen. Die Böden im Plangebiet besitzen darüber hinaus auch eine hohe Bedeutung für die Klimaanpassung (sehr hoher Funktionserfüllungsgrad in der Kühlungsfunktion).

Da jedoch in Bad Münde Böden mit hohem Funktionserfüllungsgrad in den genannten Bodenteilfunktionen nicht selten sind und daher solche Böden für städtebauliche Entwicklung i.d.R. in Anspruch genommen werden müssen, lässt sich der Verbrauch dieser leistungsstarken Böden nicht vermeiden.

Folgende Maßnahmen zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind vorgesehen:

- Die maximale Überbaubarkeit der Gemeinbedarfsfläche soll im Bebauungsplan durch die Festlegung einer Grundflächenzahl begrenzt werden.
- Weiterhin soll während der Bauarbeiten schonend mit dem Oberboden umgegangen werden. Die entsprechenden Rechtsvorschriften und Normen bzw. Richtlinien sind zu berücksichtigen (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998, DIN 18300 v. September 2016, Niedersächsisches Bodenschutzgesetz vom 19.02.1999 i.d. aktuellen Fassung, DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben)

Ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens ist durch Überbauung und Flächenversiegelung bei Realisierung der Planung unvermeidbar. Durch Pflanzmaßnahmen auf der Fläche kann der Eingriff in die Bodenfunktionen zwar gemindert werden, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass eine externer Ausgleich erforderlich ist. Regelungen hierzu finden sich in dem Bebauungsplan Nr. 9.15.

Da ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens bei Realisierung der Planung unvermeidbar ist, werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden als **erheblich** eingestuft.

10.6. Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 bzw. bis 2027 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Beschreibung der Umweltsituation

Oberflächengewässer

An der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Wegeseitengraben, der das Oberflächenwasser zur ca. 250 m südlich befindlichen Hamel führt. Die Hamel und ihre Aue sind in diesem Abschnitt aufgrund ihrer Naturnähe besonders schutzwürdig (Bestandteile des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“, Landschaftsschutzgebiet).

Aufgrund des angrenzenden Grabens und der südlich verlaufenden, besonders schutzwürdigen Hamel wird dem Schutzgut Wasser / Oberflächenwasser eine mittlere Bedeutung zugemessen.

Grundwasser

Der Standort ist mit mittleren Grundwasserständen von mehr als 2 m unter Geländeoberfläche als grundwasserfern eingestuft (NIBIS Kartenserver). Die mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate ist mit 150 - 200 mm/Jahr (1991 – 2020) in einem unteren bis mittleren Bereich¹. Aufgrund der verringerten Versickerungsfähigkeit des Bodens für Wasser ist das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung hoch.

Die Verweildauer von Schadstoffen im Boden ist groß. Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird als gut eingestuft.

Insgesamt besitzt das Schutzgut Wasser / Grundwasser aufgrund der als gut eingestuften Menge und dem geringen Stoffeintragsrisiko eine hohe Bedeutung.

Auswirkungsprognose

Durch das Planvorhaben sind Versiegelungen von Flächen zu erwarten, die bislang der Versickerung zur Verfügung standen. Die Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und mithin dazu, dass nach Regenereignissen der Abflussscheitel schneller erreicht wird und die Hochwassergefahren im Bereich der Hamel-Auen steigen. Auch wird die Grundwasserneubildung vermindert, wobei diese aufgrund der natürlichen Bodenverhältnisse ohnehin gering ist.

¹ NIBIS Kartenserver: Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Mittlere monatliche Grundwasserneubildungsrate 1991 - 2020 im Winterhalbjahr, Methode mGROWA22

Begründung mit Umweltbericht

Potenziell besteht zudem die Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung, Schadstoffe und stofflicher Einträge während der Bauphase. Schädliche Einflüsse auf die Qualität des Grundwassers durch Eintrag von Pestiziden und Nitraten im Rahmen der intensiven Landwirtschaft werden durch die Bebauung verringert.

Maßnahmen und Wertung

Aufgrund der hydrogeomorphologischen Ausprägung des Untergrundes im Plangebiet und der insgesamt geringen Versickerungsfähigkeit der anstehenden Lösslehm-Böden sind keine wesentlichen, erheblichen Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Durch intensive Landwirtschaft bedingte Einträge von Pestiziden und Nitraten in das Grundwasser werden verringert.

Anfallendes Oberflächenwasser soll vor Ort zurückgehalten und entsprechend dem natürlichen Oberflächenabfluss gedrosselt in die Kanalisation abgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der ohnehin geringen Grundwasserneubildungsrate und von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als **nicht erheblich** eingestuft.

10.7. Luft, Klima

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) sind die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft). Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu.

Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt erneuerbare Energien genutzt sowie mit Energie und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen. Klimavorsorge und Klimaanpassung sind zwar keine „selbständige“ Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich im Rahmen der Bauleitplanung vielfältige Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimawandelrelevanter Maßnahmen.

Beschreibung der Umweltsituation

Die Ackerfläche im Plangebiet trägt zur Entstehung von Frisch- bzw. Kaltluft bei, die für die angrenzende Bebauung von klimaausgleichender Wirkung ist.

Die globale Klimaerwärmung führt im Bereich Hachmühlen zu einer deutlichen Erwärmung der mittleren Jahrestemperatur im 30-jährigen Zeitraum 2031 – 2060 auf 5,6°C im Winterhalbjahr und 15,3 °C im Sommerhalbjahr (Modell „Kein-Klimaschutz“ mit kontinuierlichem Anstieg der globalen Treibhausgas-Emissionen, Quelle: NIBIS Kartenserver, Zugriff 30.04.2025). Wie die Klimamodelle zeigen, nehmen mit fortschreitendem Klimawandel Hitze- und Dürreperioden

Begründung mit Umweltbericht

sowie Extremwetterereignisse weiter zu. Vor allem Siedlungsbereiche sind aufgrund von Versiegelung und fehlendem Grün Wärmeinseln mit besonders hohen Temperaturen und einem Anstieg der Anzahl an Tropennächten mit Temperaturen von $>20^{\circ}\text{C}$.

Auswirkungsprognose

Mit dem zu errichtenden Gebäude und den Parkflächen gehen klimawirksame Vegetationsflächen verloren. Ein- und Abstrahlungsprozesse über den entstehenden, asphaltierten und betonierten Flächen führen zu ausgeprägten Temperaturamplituden (intensivere Erwärmung und Abkühlung).

Maßnahmen und Wertung

Die Verminderung des Kaltluftstroms aus dem Umland in den Siedlungsbereich von Hachmühlen wird aufgrund der Lage des Feuerwehrgebäudes in Hanglage zur Hamel hin als **nicht erheblich** eingestuft.

Auf der Dachfläche des Feuerwehrgebäudes sollen Photovoltaik-Module installiert werden. Die Kombination mit einer Dachbegrünung ist nicht geplant. Bis auf die breite, randliche Eingrünung sind keine inneren Durchgrünungsmaßnahmen, wie z.B. eine Stellplatz-Begrünung, vorgesehen. Dadurch sind nachteilige Beeinträchtigungen der lufthygienischen und mikroklimatischen Verhältnisse für das Plangebiet und das direkte Umfeld zu erwarten.

Die Auswirkungen der thermischen Belastung durch die Flächenversiegelung werden daher als **erheblich** eingestuft.

10.8. Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmälerbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, historisch begründete Straßen und Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung und Sichtbezüge, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften) mit ihren Sichtbezügen, Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler.

Beschreibung der Umweltsituation

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont v. 15.07.2025 sind im Plangebiet gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Im Umfeld befinden sich jedoch verschiedene archäologische Fundstellen (FSt Nr. 20, Nr. 27, Nr. 14 Schloss Hachmühlen).

Darüber hinaus befinden sich im Siedlungsbereich von Hachmühlen einige Denkmäler, u.a. eine Baudenkmalgruppe um die Kirche St. Martini mit Kirche und Kirchhof und am Zusammenfluss

Begründung mit Umweltbericht

von Gelbbach und Hamel ein Baukomplex mit der Wassermühle Hachmühlen (Quelle: Denkmalatlas Niedersachsen, Zugriff: 30.04.2025).

Auswirkungsprognose

Aufgrund dieser Fundstellen und der Lage des Plangebiets im Bereich einer siedlungsgünstigen Topographie auf einem in Richtung Hamel abfallenden Südhang ist erfahrungsgemäß mit weiteren archäologischen Funden und Befunden zu rechnen. Durch die Erschließungsmaßnahmen können archäologischer Bodenfunde und Kulturdenkmäler beschädigt oder in Teilen unwiederbringlich zerstört werden.

Maßnahmen und Wertung

Für sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten sind denkmalrechtliche Genehmigungen erforderlich. Im Plangebiet vorhandene archäologische Funde und Befunde sind vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen sach- und fachgerecht zu dokumentieren und zu bergen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter als **weniger erheblich** eingestuft.

10.9. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander stets in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie das Klima und die Atmosphäre. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen jedoch nicht.

Über die beschriebenen Umweltauswirkungen hinaus sind **keine erheblichen kumulativen Auswirkungen** im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der Schutzgüter zu erwarten.

10.10. Kumulationseffekte mit Vorhaben anderer Planungen

Andere vorgesehene oder bereits zugelassene Planungen und Vorhaben sind im räumlichen Einwirkungsbereich der 87. Flächennutzungsplanänderung nicht bekannt.

Im Ergebnis sind für die zu beurteilenden Schutzgüter etwaige Umweltprobleme im Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer, geplanter oder zugelassener Vorhaben **nicht gegeben**.

10.11. Zusammenfassende Wertungen der Umweltauswirkungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Begründung mit Umweltbericht

Es werden fünf Stufen der Erheblichkeit unterschieden: nicht relevant, nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

Die durch die Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unter Berücksichtigung eingriffsmindernder und eingriffsvermeidender Maßnahmen sowie von Ausgleichsmaßnahmen beurteilt.

Tab. 5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Einstufung der Erheblichkeit		
	Stufe	Beschreibung
●●●	sehr erheblich	Sehr erhebliche Beeinträchtigungen, auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen Deutlich wahrnehmbare Belastungen für den Menschen Nicht kompensierbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
●●	erheblich	Nachteilige Wirkungen sind vorhanden, aber keine sehr erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes Betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
●	weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur in relativ geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
---	nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind sehr gering bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen. Maßnahmen zur Kompensation sind nicht erforderlich.
	nicht relevant	Keine negativen Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit	Erhöhung von Lärmbelastungen und Emissionen/Immissionen. Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte, z.B. durch Begrenzung der Dauer von Veranstaltungen bis 22:00 Uhr Erholungsfunktion: geringe Bedeutung der Fläche für die wohnortnahe Erholung. Randliche Eingrünung als Minderungsmaßnahme	●
Landschaft, Landschaftsbild	Mittlere visuelle Empfindlichkeit des Offenlands am Westrand von Hachmühlen, visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbilds Randliche Eingrünung als Minderungsmaßnahme	●
Tiere	Ergebnis avifaunistischer Erfassungen ist, dass in der westlichen Ackerflur ein Feldlerchen-Revier festgestellt wurde, das durch die geplante Feuerwehr und die randliche Eingrünung beeinträchtigt werden könnte. Die Tötung von am Boden brütende Vogelarten im Zuge der Baufeldräumung kann nicht ausgeschlossen werden. Potenziell im angrenzenden Siedlungsraum vorkommende, lichtempfindliche Fledermausarten können durch Beleuchtung gestört werden. Mit Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote (Bauzeitenregelung, Verzicht auf kulissenwirksame Gehölze am Westrand des Plangebiets sowie eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung im Plangebiet) können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden.	●
Pflanzen, biologische Vielfalt	Verlust von Biotoptypen mit geringer und mittlerer Bedeutung für die biologische Vielfalt. Der Ausgleich wird im Bebauungsplan Nr. 9.15 „Feuerwehr – Auf dem Kampe“ dargestellt.	●

Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Fläche	Neue Flächeninanspruchnahme (Flächenversiegelung) auf ca.0,3 ha	---
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverlust von hoch produktiven Parabraunerde-Böden	••
Wasser	Wegeseitengraben an der östlichen Grenze, naturnahes Fließgewässer (Hamel) im Niederungsbereich, jedoch keine unmittelbare Betroffenheit. Verminderung der Oberflächenversickerung bei insgesamt geringer Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung. Retention anfallenden Oberflächenwassers durch eine unterirdische Regenrückhaltung und auf den natürlichen Oberflächenabfluss gedrosselte Abgabe in die Kanalisation.	---
Klima, Luft, Klimawandel	Nur geringfügige Beeinträchtigung der Ausgleichsfunktion bzw. der Kaltluftzufuhr in den Siedlungsbereich Installation von Photovoltaik auf dem Dach des Feuerwehrgerätehauses Thermische Belastung durch fehlende Beschattung und Kühlung der versiegelten Flächen	• ••
Kultur- und Sachgüter	Vorkommen archäologischer Fundstellen im Umfeld (archäologische Fundstellen (FSt Nr. 20, Nr. 27, Nr. 14). Für alle in den Boden eingreifenden Bauarbeiten sind denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, mit denen sichergestellt wird, dass archäologische Funde sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden.	•
Wechselwirkungen	Auswirkungen auf die Artenvielfalt, Boden- und Wasserhaushalt und Klima, aber keine über die normalen Zusammenhänge hinausgehenden Wechselwirkungen	---

10.12. Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu. Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt die erneuerbaren Energien genutzt sowie mit Energie- und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen.

Der Klimawandel geht einher mit der Zunahme der globalen Erwärmung und dessen Folgen, wie z. B. der Zunahme und Intensität von Wetterextremen (Stürme, Überflutungen, Trockenheitsphasen, Dürre), Veränderung der biologischen Vielfalt und Artenvielfalt etc.

Da es sich bei dem Planvorhaben um kein Großvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse handelt und die Installation erneuerbarer Energien und Möglichkeiten zur Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser verbindlich festgesetzt werden, wird die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels als **nicht erheblich** eingestuft.

10.13. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist eine Neuerrichtung der gemeinsamen Feuerwehr von Hachmühlen und Brullsen an diesem Standort nicht möglich. Da die Bestandsgebäude jedoch die Anforderungen an einen modernen Feuerwehrstandort nicht mehr erfüllen, kann die Feuerwehr u.U. zukünftig wichtige Aufgaben für das Gemeinwohl nicht mehr wahrnehmen.

Die aktuelle Flächennutzung im Plangebiet wird mit einer intensiven ackerbaulichen Nutzung weitergeführt.

11. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht, da der gewählte Standort aufgrund der Topografie geeignet ist und alle erforderlichen funktionalen Anforderungen an einen Feuerwehrstandort erfüllen kann, wie z.B. Anforderungen an die Anzahl Stellplätze sowie Anforderungen an das Gebäude mit benötigten Funktions- und Sozialräumen, etc. Darüber hinaus bietet der Standort aufgrund seiner Lage sehr gute Voraussetzungen für eine schnelle Erreichbarkeit, sowohl für die Einsatzkräfte als auch für die Einsatzorte.

12. Unfall bzw. Katastrophenfall

Im Änderungsbereich soll ein Feuerwehrgerätehaus errichtet werden. Eine erhöhte Anfälligkeit dieser Nutzung für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

Brandschutztechnische Erfordernisse durch z.B. Einrichtungen für Löschwasser, werden im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung in Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, weist darauf hin, dass daher ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel besteht und empfiehlt eine Luftbilddauswertung. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover – umgehend zu benachrichtigen.

13. Zusätzliche Angaben

13.1. Verwendete technische Verfahren

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden folgende Gutachten und Kartenwerke ausgewertet:

Begründung mit Umweltbericht

Vorgaben aus Fachplanungen

NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems, Zugriff: 14.04.2025 (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> : Bodenübersichtskarte BÜK (1 : 10.000), Suchräume für schutzwürdige Böden (1 : 50.00), Altlasten, MeMaS lite Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens, Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial, Mittlerer Versiegelungsgrad in den Gemeinden

Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung Niedersachsen, Zugriff: 10.04.2025 (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>)

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (2021): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) – Entwurf 2021 -

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (HRSG., 2001): Landschaftsrahmenplan Landkreis Hameln-Pyrmont. Verfasser: Arum Arbeitsgemeinschaft Umweltplanung Hannover, LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln, Fachdienst 54 – Naturschutz und Landwirtschaft – des Landkreises Hameln-Pyrmont

STADT BAD MÜNDE: Flächennutzungsplan.

Biotoptypen, Artenschutz

Bohrer, Karin (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 8.7 „Feuerwehr - Auf dem Kampe“, z.Zt. in Bearbeitung.

Zur Biotoptypenkartierung im M. 1:5.000:

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten"

Zur Bewertung der Biotoptypen:

DRACHENFELS, O. v. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – [Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 \(2\) \(2/24\): 69-140.](#)

Zur Bewertung der Biotoptypen und zur Bilanzierung des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft

Niedersächsischer Städtetag (Hrsg) (2013): "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen". 9. überarbeitete Auflage, Hannover, 2013

Immissionsschutz

PGT Umwelt und Verkehr GmbH (2024): Lärmaktionsplan 4. Stufe, Stadt Bad Münden. Endbericht. Hannover, 07.11.2024

Stadt Bad Münden: Aufstellung der Einsätze 2020 – 2024 nach Ortswehr

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 29.03.2022 (BVerwG 4 C 6.20, 10 A 1114/17)

13.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die verwendeten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

14. Literatur und Quellen

Gesetze, Richtlinien, Normen

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007. Publikationsversand der Bundesregierung, 4. Auflage 2015.

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist; Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2017): in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634); Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Berlin

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV; Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September

Begründung mit Umweltbericht

2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2015): Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015, Art. 83 (BGBl. I S. 1474); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 02. August 2010 (BGBl. I S. 1065)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2016, Art. 1 (BGBl. I S. 2244); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2014): Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2013): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 24.07.2002 (GMBl. Nr. 25-29/2002 S. 511-605); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (1998): Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (Banz AT 08.06.2017 B5); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (1970): Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) –

Begründung mit Umweltbericht

- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachsen Heft 1: 1-72, Hannover.
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen (14) Nr. 1: 1-60, Hannover.
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2015): Beiträge zur Eingriffsregelung VI, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen (35) Nr. 2: 50-115, Hannover.
- LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (2021): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) – Entwurf 2021 -
- LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (HRSG., 2001): Landschaftsrahmenplan Landkreis Hameln-Pyrmont. Verfasser: Arum Arbeitsgemeinschaft Umweltplanung Hannover, LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln, Fachdienst 54 – Naturschutz und Landwirtschaft – des Landkreises Hameln-Pyrmont.
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten
- DRACHENFELS, O. v. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140.
- STADTMANN, R., J. BUG & A. WALDECK (2022): Bodenkundliche Netzdiagramme als Beitrag zur Berücksichtigung von Bodenfunktionen und -empfindlichkeiten in der Planungspraxis. LBEG, Geofakten 20.

Internetrecherchen

- Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung Niedersachsen, Zugriff: 15.04.2025 (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>)
- NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems, Zugriff: 23.04.2025 (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>)

VERFAHRENSABLAUF UND ABWÄGUNGSVORGANG

15. Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 16.06.2025 bis einschließlich 15.07.2025 statt. Im genannten Zeitraum ist eine Stellungnahme eingegangen, die von acht Anwohnenden unterschrieben wurde. Sie wendet sich gegen die Standortauswahl und trägt als Argumente die Lärmbelästigung, eine Wertminderung der Grundstücke sowie eine unzureichende Prüfung von alternativen Standorten vor. Im Rahmen der Abwägung wurde der vorgetragenen Argumentation widersprochen. Verbleibende, nachteilige Auswirkungen sind insofern hinzunehmen, da der effektive Brandschutz der Allgemeinheit sowie der unmittelbaren Nachbarschaft dient und die Sicherheit und dem Schutz der Wohnbevölkerung im Allgemeinen ein höherer Stellenwert einzuräumen ist als den vorgetragenen, individuellen Nachteilen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 10.06.2025 unter Fristsetzung zum 15.07.2025. Von den 34 angeschriebenen TöB's gab es insgesamt acht Rückmeldungen. Die Hinweise aus den Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Redaktionelle Anmerkungen und zielführende Anregungen werden in die Planung integriert bzw. bei der Ausbauplanung beachtet. Nachfolgende Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher ausgeführt:

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) gibt Hinweise zum Baugrund. Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.
- Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gibt Hinweise zur Eingriffsbilanzierung und zu den externen Kompensationsmaßnahmen. Die Potenziale zur Kompensation innerhalb des Plangebietes sollten möglichst ausgeschöpft werden, bevor externe landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden.
- Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln weist vorsorglich auf die kostenpflichtige Auswertung von Kriegsluftbildern hin. Die Prüfung ist zwischenzeitlich in Auftrag gegeben.
- Die Veolia Wasser Deutschland GmbH gibt Hinweise zur Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser.
- Der Landkreis Hameln-Pyrmont gibt Hinweise zum Bauplanungsrecht, zum Bodenschutz, zur archäologischen Denkmalpflege und zum Brandschutz, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden die Belange des Naturschutzes benannt, die weitestgehend bei der weiteren Überplanung Berücksichtigung finden sollen.
- Die Leitungsträger verweisen regelmäßig auf ihre Bestandspläne und geben Hinweise zur Ausbauplanung.

Die vorgetragenen Stellungnahmen führen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) nicht zu Änderungen der zeichnerischen Darstellung oder Planinhalte.

Begründung mit Umweltbericht

Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden im genannten Zeitraum zwei Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren vorgetragen, die sich mit der Standortauswahl, den Fragen zur Verkehrsinfrastruktur und den wasserwirtschaftlichen Bedingungen am Standort auseinandergesetzt haben.

Hinsichtlich der Verkehrsinfrastruktur in Hachmühlen ist diese abschließend bewertet ausreichend dimensioniert, um die Verkehrserschließung der Feuerwehr am gewählten Standort gemäß der Straßenverkehrsordnung zu gewährleisten. Auch die Veolia Wasser Deutschland GmbH weist erneut darauf hin, dass sowohl die Niederschlagswasser- als auch die Schmutzwasserbeseitigung für den geplanten Neubau der Feuerwehr Hachmühlen nachhaltig gesichert ist. Da die Standortauswahl in dieser Begründung nunmehr ausführlicher dargestellt wird, können die Bedenken in der abschließenden Abwägung zurückgewiesen werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 28.11.2025 unter Fristsetzung zum 08.01.2026. Von den 19 angeschriebenen TöB's wurden 4 Rückmeldungen mit Anregungen und Hinweisen vorgetragen.

Ergänzend zu den Anmerkungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren hat der Landkreis Hameln-Pyrmont um eine ergänzende Erläuterung der Standortentscheidung gebeten. Der Anregung wird durch eine Zusammenfassung der Alternativenprüfung in Kapitel 3 gefolgt.

Alle weiteren Stellungnahmen betreffen maßgeblich die verbindliche Bauleitplanung und werden im Parallelverfahren abgearbeitet. Die Anregungen und Hinweise zum Naturschutz können bei der Ausbauplanung berücksichtigt werden.

Abwägungsrelevante Anregungen, die zu inhaltlichen Änderungen in der vorbereitenden Bauleitplanung geführt hätten, werden nicht vorgetragen. Alle übrigen Hinweise der Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

RECHTSGRUNDLAGEN

In der jeweils aktuellen Fassung:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung — BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588)